

200 21 326 UV
WIS/SCC/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 2. Juni 2022

Verwaltungsrichterin Wiedmer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichter Jakob, Verwaltungsrichter Loosli
Gerichtsschreiberin Schertenleib Gamero

A. _____

Beschwerdeführer

gegen

Suva

Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002 Luzern

Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 22. März 2021



Sachverhalt:

A.

Der 1995 geborene A. _____ (Beschwerdeführer) liess am 22. August 2019 durch die B. _____ (Geschäftsführer mit Einzelunterschrift: C. _____; B. _____ en liquidation [Akten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt {Suva bzw. Beschwerdegegnerin; act. II} 37]; Konkursöffnung am TT. MM 2020, geschlossen am TT. MM 2021, gelöscht am TT. MM 2021 [www.rc.fr.ch]) bei der Suva melden, er habe am 9. August 2019 einen Unfall erlitten (act. II 1). Die Suva forderte das Unternehmen mit Schreiben vom 27. August 2019 auf, Unterlagen bezüglich des Mitarbeiters seit 1. Januar 2018 (Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Bank- bzw. Postauszüge der Lohnüberweisungen, Arbeitsrapporte, BVG-Police, Krankentaggeldpolice) einzureichen (act. II 3) und holte die Berichte des Spitals D. _____ vom 15. und 16. August 2019 ein (act. II 8, 11). Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 (act. II 16) und vom 22. November 2019 (act. II 18) forderte die Suva das Unternehmen und A. _____ auf, innert Frist Unterlagen einzureichen und machte sie auf ihre Mitwirkungspflichten aufmerksam. Mit Eingabe vom 19. Dezember 2019 (Poststempel), eingegangen bei der Suva am 20. Dezember 2019, reichte A. _____ verschiedene Unterlagen ein (act. II 22). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2019 lehnte die Suva für das geltend gemachte Ereignis vom 9. August 2019 den Anspruch auf Versicherungsleistungen ab mit der Begründung, es sei nicht überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen, dass A. _____ im Zeitpunkt des geltend gemachten Ereignisses vom 9. August 2019 für die B. _____ zu den auf der Schadenmeldung angegebenen Konditionen tätig gewesen sei (act. II 19). Am 3. Februar 2020 erhob A. _____ Einsprache (act. II 25). Die Suva nahm weitere Abklärungen vor (act. II 30, 31, 39, 40, 46 ff., 65), u.a. forderte sie die angegebenen Zeugen zur Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit für die B. _____ auf (act. II 49, 50, 58, 64). Ferner holte die Suva die Akten der Arbeitslosenversicherung ein (act. II 61). Mit Entscheid vom 22. März 2021 wies die Suva die Einsprache ab (act. II 71).

B.

Am 5. Mai 2021 (Poststempel) erhob A. _____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde. Er beantragte sinngemäss, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und ihm seien im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 9. August 2019 die gesetzlichen UV-Leistungen zu erbringen.

Mit Eingabe vom 21. Mai 2021 schloss die Suva auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei und verzichtete auf eine umfassende Beschwerdeantwort.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG; Wegzug aus dem Kanton Bern während Rechtshängigkeit ist diesbezüglich irrelevant [sog. perpetuatio fori]). Die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) sind eingehalten. Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens kann offenbleiben, ob die Beschwerde rechtmässig unterzeichnet wurde und darauf eingetreten werden kann.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 22. März 2021 (act. II 71). Streitig und zu prüfen ist die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für das angegebene Ereignis vom 9. August 2019 (act. II 1) und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob zwischen der B._____, welche die Unfallmeldung vornahm, und dem Beschwerdeführer ein Anstellungsverhältnis bestanden hat.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Gemäss Art. 1a lit. a des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sind nach diesem Gesetz obligatorisch versichert die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lernende, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 UVG). Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Gesetzesbestimmung gilt nach Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) diejenige Person, welche eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ausübt (vgl. Art. 5 und 9 AHVG sowie Art. 6 if. der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Gemäss Art. 10 ATSG gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Personen, die in unselbständiger Stellung Arbeit leisten und dafür Lohn nach dem jeweiligen Einzelgesetz erhalten.

Das UVG umschreibt den Begriff des Arbeitnehmers, an den es für die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung anknüpft, nicht. Die Rechtsprechung hat im Sinne leitender Grundsätze als Arbeitnehmer gemäss UVG bezeichnet, wer um des Erwerbes oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Arbeitnehmereigenschaft ist daher jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. BGE 141 V 313 E. 2 S. 314; SVR 2020 UV Nr. 22 S. 86 E. 2.3 und 2.4, 2015 UV Nr. 7 S. 28 E. 7).

2.2

2.2.1 Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt diesen Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429).

2.2.2 Der den Sozialversicherungsprozess beherrschende Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Gerichts – und der verfügenden Behörde – ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Die Parteien tragen mithin in diesem Verfahrensbereich in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, durch die Beweismwürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429, 138 V 218 E. 6 S. 222; SVR 2021 UV Nr. 27 S. 129 E. 2.2.2). Für

eine anspruchsbegründende Tatsache liegt die objektive Beweislast bei der leistungsansprechenden Person (BGE 121 V 204 E. 6a S. 208).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, er sei für die B._____ tätig gewesen. Es sei nicht seine Schuld, dass seine ehemalige Arbeitgeberin ihre Pflicht nicht erfüllt habe; er habe einen Arbeitsvertrag gehabt. Die Beschwerdegegnerin bringt vor, weder das geltend gemachte Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der B._____ noch das angebliche Ereignis vom 9. August 2019 seien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen.

3.2 Laut Unfallmeldung vom 22. August 2019 war der Beschwerdeführer seit dem 1. Januar 2018 als ... für die B._____ mit einem Pensum von 100 % und für einen Monatslohn von Fr. 6'800.-- tätig. Am 9. August 2019, um 11.00 Uhr, sei ihm bei der Demontage eines ... ein ... von oben auf den Kopf gefallen, und er sei in der Folge mit dem Kopf gegen das ... geschlagen; als Verletzung habe er eine Kontusion erlitten (act. II 1). Vorab ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer beim obgenannten Unternehmen im Zeitpunkt des geltend gemachten Ereignisses als Arbeitnehmer tätig gewesen ist (vgl. E. 2.1 hiervor). Denn die Beschwerdegegnerin ist lediglich leistungspflichtig, wenn die anspruchsbegründenden Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind (vgl. E. 2.2.1 hiervor).

3.3 Gemäss den Akten der Arbeitslosenversicherung meldete sich der Beschwerdeführer am 1. Februar 2019 bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) an (act. II 61/102 f.) und stellte einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (ALE; act. II 61/106 ff.). Darin nannte er frühere Arbeitgeber: Er habe vom 15. Mai bis 12. Dezember 2017 für die E._____ in Liquidation, ..., und vom 1. Januar bis 12. Oktober 2018 für die B._____ sowie vom 19. Oktober 2018 bis 11. Januar 2019 für die F._____ AG gearbeitet (act. II 61/106 ff.). In der Folge holte die Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenkasse des Kantons, Unterlagen zu den geltend gemachten Arbeitsverhältnissen ein. Unter anderem wurden eine Arbeitgeberbeschei-

nigung der B._____ und Lohnabrechnungen das Jahr 2018 betreffend eingereicht (act. II 61/50 ff., 63 ff.). Auf die Nachfrage der Arbeitslosenversicherung, weshalb es zur Kündigung bei der B._____ gekommen sei (act. II 61/23), gab der Beschwerdeführer an, das Unternehmen habe in den Wintermonaten keine Arbeit mehr gehabt, weshalb die Kündigung erfolgt sei. Eine Kopie der Kündigung reichte er nicht ein. Auf den Formularen "Angaben der versicherten Person für den Monat" Juni und Juli 2019 meldete der Beschwerdeführer dann, er sei ab dem 3. Juni 2019 bei der B._____ angestellt (act. II 61/16/18). Er wurde per 3. Juni 2019 beim RAV abgemeldet (act. II 61/8). Zwar ist es möglich, dass der Beschwerdeführer ab Juni 2019 in irgendeiner Form (wiederum) für die B._____ tätig gewesen ist (vgl. auch E. 3.5 hiernach). Alleine seine Angaben gegenüber der Arbeitslosenversicherung reichen jedoch nicht aus, um mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein Arbeitsverhältnis zu beweisen.

3.4 Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin die B._____ bereits im Dezember 2018 und Februar 2019 – im Zusammenhang mit der Berechnung der definitiven Prämien für das Jahr 2018 – zur Lohndeklaration aufgefordert hatte (act. II 2). Nach der Schadenmeldung vom 22. August 2019 forderte die Beschwerdegegnerin die B._____ mit Schreiben vom 27. August 2019 auf, innert Frist Unterlagen einzureichen (act. II 3). Auf Gesuch der B._____ wurde diese Frist erstreckt (act. II 12, 13). Am 1. Oktober sowie 23. Oktober 2019 erfolgten Mahnungen, insbesondere wurde das Unternehmen auch auf seine Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht (act. II 15, 16). Trotz diesen Aufforderungen reichte das Unternehmen keine Unterlagen ein. Auch der Beschwerdeführer liess sich nach einer Aufforderung vom 22. November 2019, Unterlagen einzureichen, innert der bis am 16. Dezember 2019 gesetzten Frist nicht vernehmen (act. II 18). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2019 lehnte die Beschwerdegegnerin die Leistungspflicht für das angegebene Ereignis vom 9. August 2019 ab (act. II 19). Gleichentags reichte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin verschiedene Unterlagen ein (act. II 22). Es ist davon auszugehen, dass sich diese mit der Verfügung gekreuzt haben. Am 25. März 2020 reichte der Beschwerdeführer dann nochmals Unterlagen ein (act. II 42), welche im Vergleich zu den Unterla-

gen vom 20. Dezember 2019 – wie nachfolgend aufgezeigt – teilweise widersprüchlich sind.

3.4.1 Am 19. Dezember 2019 (Poststempel), eingegangen bei der Suva am 20. Dezember 2019, reichte der Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2018 und vom 1. Juni bis 30. November 2019 Lohnausweise ein (act. II 22/3/4). Am 25. März 2020 sendete er der Beschwerdegegnerin erneut Lohnausweise für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2018 und vom 1. Juni bis 30. November 2019 zu (act. II 42/11/12). Alle Lohnausweise sind auf den 13. Dezember 2019 datiert. Die Lohnausweise, welche der Beschwerdeführer am 20. Dezember 2019 einreichte, sind mit einem Firmenstempel versehen. Diejenigen, welche er am 25. März 2020 für dieselben Zeiträume einreichte, enthalten eine handschriftliche Bezeichnung "B. _____" (act. II 42/11/12). Es kann sich somit nicht um Kopien eines einzigen Originals handeln. Vielmehr ist dies ein Indiz dafür, dass insbesondere die Exemplare des vorliegend massgebenden Jahres 2019 entweder zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder von unterschiedlichen Personen ausgefertigt wurden. Weiter fällt auf, dass die Lohnausweise für das Jahr 2018 ebenfalls vom 13. Dezember 2019 datieren, obwohl die B. _____ verpflichtet gewesen wäre, diesen Lohnausweis bereits zu Beginn des Jahres 2019 auszustellen (act. II 22/3). Auch dies ist ein Indiz dafür, dass Dokumente erst erstellt wurden, nachdem das Unternehmen und der Beschwerdeführer zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert worden waren.

3.4.2 Am 20. Dezember 2019 und am 25. März 2020 reichte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin jeweils je ein Exemplar von Arbeitsverträgen ein, welche vom 20. Juli 2018 (act. II 22/13 und 42/9) und vom 16. Mai 2019 (act. II 22/14 und 42/10) datieren. Gemäss den am 20. Dezember 2019 eingereichten Arbeitsverträgen haben die B. _____ und der Beschwerdeführer einen Monatslohn von Fr. 6'800.-- vereinbart. Im Widerspruch dazu ist auf den am 25. März 2020 eingereichten Arbeitsverträgen ein Monatslohn von Fr. 6'200.-- eingetragen. Weiter fällt auf, dass der Beschwerdeführer nach Aufforderung der Arbeitslosenkasse vom 5. März 2019 (act. II 61/69) keinen Arbeitsvertrag eingereicht hatte, obwohl ein solcher – wäre das Datum vom 20. Juli 2018 echtzeitlich – existiert hät-

te. Die Vermutung liegt nahe, dass der Beschwerdeführer den vom 20. Juli 2018 datierenden Arbeitsvertrag damals noch nicht gehabt hat. Es bestehen somit Anzeichen dafür, dass echtzeitlich keine schriftlichen Arbeitsverträge vorgelegen haben und diese erst nachträglich ausgestellt worden sind.

Der Geschäftsführer C._____ gab in einer Einvernahme vom 27. Februar 2020 im Rahmen des Konkursverfahrens zu Protokoll, dass allen Mitarbeitern der B._____ per Ende November 2019 gekündigt worden sei, die Unterlagen noch beim Treuhänder seien und nachgereicht würden (act. II 45/2). Trotz Aufforderung der Beschwerdegegnerin reichten allerdings weder die B._____ noch der Beschwerdeführer eine Kündigung bzw. eine entsprechende Kopie ein, obwohl eine solche vorliegen müsste, wenn ein Arbeitsverhältnis bestanden hätte.

3.4.3 Der Beschwerdeführer reichte am 20. Dezember 2019 und am 25. März 2020 ferner Lohnabrechnungen in Tabellenform ein, auf welchen für die Monate August, September (act. II 22/5/6) und Oktober 2018 (act. II 42/6) sowie Juni und Juli 2019 (act. II 22/9/10) ein Monatslohn von Fr. 6'200.-- brutto eingetragen ist. Für die Monate August bis November 2019 ist (zusätzlich) ein Taggeld von Fr. 4'960.-- vermerkt (act. II 22/9 ff.; act. II 42/1 ff.). Auch hier gibt es Auffälligkeiten. So enthalten die am 20. Dezember 2019 eingereichten Lohnabrechnungen den Vermerk "Betrag dankend erhalten" und eine Unterschrift. Die Lohnabrechnungen, die der Beschwerdeführer am 25. März 2020 einreichte, enthalten demgegenüber keinen solchen Vermerk. Ein Indiz dafür, dass für den gleichen Zeitraum jeweils verschiedene Versionen von Lohnabrechnungen ausfertigt worden sind, besteht auch darin, dass der Beschwerdeführer der Arbeitslosenkasse Lohnabrechnungen des Jahres 2018 zusendete, welche anders gestaltet sind. Laut diesen hatte der Beschwerdeführer zudem nicht jeden Monat den gleichen Bruttolohn: Für August 2018 wurde ein Monatslohn von Fr. 5'000.--, für September 2018 ein Monatslohn von Fr. 5'600.-- und für Oktober 2018 ein Monatslohn von Fr. 2'400.-- aufgeführt (act. II 61/63 ff.).

Entgegen den Angaben auf den Lohnabrechnungen (act. II 42/1 ff.; 61/63 f.) wurden keine sozialversicherungsrechtlichen Beiträge bezahlt.

Gemäss dem IK-Auszug vom 4. März 2020 rechnete die B._____ für den Beschwerdeführer weder für das Jahr 2018 noch für das Jahr 2019 sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab (act. II 40/2 f.).

Weiter ist kein Lohnfluss nachgewiesen. Trotz Aufforderung reichte der Beschwerdeführer keine Bankauszüge ein, auf welchen Lohnauszahlungen der B._____ ersichtlich wären. Mit den am 20. Dezember 2019 bei der Beschwerdegegnerin eingereichten Lohnabrechnungen mit dem Vermerk "Betrag dankend erhalten" vermag der Beschwerdeführer keine Barauszahlung zu beweisen. Die am 25. März 2020 eingereichten Lohnabrechnungen enthalten keinen solchen Vermerk. Auch die Abklärungen der Beschwerdegegnerin bei den Steuerbehörden ergaben keine neuen Erkenntnisse. Der Beschwerdeführer, welcher bis am 1. Januar 2019 im Kanton wohnhaft war (act. II 39), wurde dort amtlich veranlagt (act. II 52) und im Kanton Bern lagen keine Steuerangaben vor (act. II 39).

3.4.4 Der Beschwerdeführer führte im Schreiben vom 23. März 2020 Arbeitskollegen auf (act. II 43), welche sich über sein Arbeitsverhältnis zur B._____ äussern sollten. Diese liessen sich auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin (act. II 49, 50, 55, 58, 64) jedoch nicht vernehmen. Dem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nunmehr eingereichten Dokument, welches laut Beschwerdeführer von den "Zeugen" unterzeichnet sein soll, kommt sehr geringer Beweiswert zu. Es lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob mit der B._____ ein Arbeitsverhältnis bestanden hat oder ob der Beschwerdeführer in einer anderen Form für diese tätig gewesen ist. Ausserdem lassen sich die Unterzeichnenden nicht identifizieren. Schliesslich werden drei Personen genannt, es liegen aber lediglich zwei Unterschriften vor.

3.5 Nach dem Dargelegten liegen zahlreiche Ungereimtheiten vor. Die B._____ hat sich trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vernehmen lassen. Die Dokumente, welche der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin einreichte, widersprechen sich inhaltlich und stimmen teilweise auch nicht mit denjenigen überein, welche er bei der Arbeitslosenkasse einreichte. Es bestehen Indizien dafür, dass die Dokumente nicht echtzeitlich, sondern erst nachträglich erstellt worden sind. Der Sitz der B._____ befand sich seit 2016 an der "..., c/o A._____, ..." (vgl. act.

II 61/88 f. [der Beschwerdeführer ist gemäss Zentraler Personenverwaltung {ZPV} per 1. April 2022 erneut schriftlich an dieser Adresse gemeldet]), und die Vermutung liegt nahe, dass der Beschwerdeführer zu diesem Unternehmen eine Nähe hatte, welche ihm unter anderem in Bezug auf das Erstellen der eingereichten Unterlagen eine Einflussnahme ermöglichte. Weiter ist kein Lohnfluss belegt. Es mag sein, dass der Beschwerdeführer in irgendeiner Form für die B._____ tätig gewesen ist, es bleibt jedoch unklar, um welche Art der Zusammenarbeit es sich dabei gehandelt hat. Jedenfalls ist eine Tätigkeit als Arbeitnehmer der B._____ im Zeitpunkt des angegebenen Ereignisses vom 9. August 2019 nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Da die Versicherteneigenschaft des Beschwerdeführers nicht erstellt ist, hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht für das angegebene Ereignis vom 9. August 2019 (act. II 1) zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. ^fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Suva
- Bundesamt für Gesundheit

Die Kammerpräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.